



II-360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/17-4-90

32/AB

1991-01-14

zu 17/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Höchtl und Genossen vom 14. November 1990,
Zl. 17/J-NR/1990 "Fernsprechgebühren"

Zu Ihren Fragen

"Warum wird in Österreich eine Gesprächsgebühr auch dann verrechnet, wenn das Gespräch nicht zustandekommt?

Welche technischen Maßnahmen wären erforderlich, um auch in Österreich den Fernsprechteilnehmern nur die tatsächliche Gesprächszeit zu verrechnen?

In welchem Zeitraum könnte diese technische Umstellung erfolgen?

Sind Sie bereit, diese technische Umstellung vornehmen zu lassen, damit in Zukunft nur mehr die tatsächliche Gesprächszeit verrechnet wird?

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Das in Österreich für das konventionelle Wählsystem in Anwendung stehende Vergebührungsysteem sieht vor, daß "die Ortsgesprächsgebühr nach der Dauer der Benutzung der Anschlüsse für abgehende Gespräche zu ermitteln ist" und demnach die Vergebühr ab Wahl der 1. Ziffer beginnt.

Dabei wird im Fernverkehr bis zum Melden des gerufenen Teilnehmers, d.h. auch außerhalb des Nahbereiches, nur die Gebühr für den Ortsverkehr in Anrechnung gebracht. Die entfernungs-

- 2 -

abhängigen Gebühren im Selbstwahl-Fernverkehr werden erst nach Melden (Abheben) des gerufenen Teilnehmers bis zum Gesprächsende wirksam.

Diese bei herkömmlichen Wählsystemen übliche Vergebührungsart ist gerechtfertigt, da dem Kunden mit der Wahl der 1. Ziffer Einrichtungen bereitgestellt werden, die während der gesamten Gesprächszeit für keine weiteren Verbindungen zur Verfügung stehen. Der österreichische Telefonkunde errichtet - im Gegensatz zu den meisten Ländern, wo im vorhinein für eine bestimmte Zeit, unabhängig ob diese ausgenutzt wird oder nicht, vergebührt wird - im Durchschnitt nur Gebühren im Ausmaß der tatsächlichen Gesprächszeit.

Darüber hinaus ermöglicht die österreichische Post seit geheimer Zeit einen kostenlosen Verbindungsaufbau bei ihren digitalen Vermittlungsstellen (OES-Zentralen) und vergebührt alle Gespräche (im Orts- und Fernverkehr) erst ab dem Melden des gerufenen Teilnehmers. In den letzten Jahren wurde die Errichtung dieser vollelektronischen Telefonzentralen besonders forciert. Bis Ende 1990 wurden bereits rd. 634 000 Anrufeinheiten in insgesamt 92 Vermittlungsstellen aufgebaut. Bereits bis 1995 werden rd. 2 400 000 Anrufeinheiten zur Verfügung stehen.

Ergänzend darf bemerkt werden, daß eine entsprechende Umrüstung der konventionellen Telefonzentralen einen unakzeptablen finanziellen Aufwand bedeuten würde und demnach aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht erfolgen kann. Beide in Verwendung stehende Vergebühnungssysteme sind überdies aufkommensneutral, sodaß den Kunden keine Vor- bzw. Nachteile erwachsen.

Wien, am 11. Jänner 1991

Der Bundesminister

